

Artikel in der

# Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 15.12.2006

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

## **Ermäßigung für Haushaltshilfen**

Änderung: Die Kosten für Gärtner oder Handwerker stärker geltend machen

---

Die Möglichkeiten für einen Steuerbonus bei Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse, Pflege- und Betreuungsverhältnisse sowie Handwerkerleistungen wurden ab 2006 vom Gesetzgeber grundsätzlich erweitert. Eine Steuerermäßigung ist für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstleistungen aber nur dann zulässig, wenn die Kosten nicht wie Betriebsausgaben, Werbungskosten oder als Sonderausgaben berücksichtigt werden können.

### Haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushalt

Werden solche Dienstleistungen in Anspruch genommen, gibt es eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen, höchstens aber 600,00 € im Jahr. Begünstigt sind insbesondere Gartenpflegearbeiten, Reinigung des Treppenhauses und der Gemeinschaftsräume, Wohnungs- und Fensterreinigung und Umzugskosten. Maßgeblich sind die Aufwendungen ohne Material. Im Jahr 2006 kann der Anteil der begünstigten Arbeitskosten an den Gesamtkosten geschätzt werden, ab 2007 muss dieser Anteil gesondert ausgewiesen werden. Die Finanzämter verlangen, dass die Kosten an den Dienstleister in jedem Fall unbar gezahlt werden und dieses auch nachzuweisen ist. Nicht erforderlich ist aber, dass die auf die Arbeitskosten entfallende Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird.

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

### Für Handwerkerleistungen weitere 600,00 € Bonus

Für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt bzw. auf dem Grundstück des Steuerzahlers gibt es außerdem 20 % Nachlass bei der Einkommensteuer, höchstens wiederum 600,00 €. Auch hierbei sind nur die Arbeitskosten begünstigt, welche zudem auch unbar zu bezahlen sind. Bei Wohnungseigentümergeinschaften hat der Bundesfinanzminister genau geregelt, wie der Kostennachweis zu führen ist. Mieter sollten darauf achten, dass die entsprechenden Aufwendungen aus den Nebenkostenabrechnungen oder aus einer Bescheinigung des Vermieters oder des Verwalters hervorgehen. Steuervorteile gibt es auch für regelmäßig anfallende kleine Ausbesserungsarbeiten, wobei es z. B. auch keine Rolle spielt, ob der selbständige Dienstleister in der Handwerksrolle eingetragen ist. Nicht begünstigt sind aber jegliche Neubaumaßnahmen. Der Bundesfinanzminister hat mit Schreiben vom 03.11.2006 zu Zweifelsfragen im einzelnen konkret Stellung bezogen. Steuervorteile sind also möglich für eine Vielzahl von Handwerkerleistungen: Fassadenmodernisierung, Gas-, Wasser-, Elektroinstallationen, Malerarbeiten, Verlegungen neuer Bodenbeläge, Fenster- und Türreparaturen, Heizungswartung, Reparatur von Dächern, Garagen, Pflasterarbeiten etc.. Zu den abzugsfähigen Arbeitskosten des Dienstleisters gehören auch evtl. Fahrtkosten auf der Rechnung.  
(AZ: Schreiben BMF 03.11.2006 – IV – C4 – S 2296 b – 60/06)

Stand Dezember /2006

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner